

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 54/11

FB/FD : Rechnungsprüfungsamt  
Verfasser/in: Frau Althaus  
Datum: 08.11.2011

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 20.12.2011
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss (Fachausschuss)	am: 22.11.2011

---

**Betreff:**

Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wetter (Ruhr) zum 01.01.2008

**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wetter (Ruhr), folgende Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) stellt die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetter (Ruhr) zum 01.01.2008 in der fortgeschriebenen Fassung vom 07.11.2011 mit einer Bilanzsumme von 204.976.548,49 € gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Die Ratsmitglieder der Stadt Wetter (Ruhr) beschließen, dem Bürgermeister zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Wetter (Ruhr) zum 01.01.2008 die Entlastung gemäß § 92 Abs. 5 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

**Begründung:**

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01.01.2008 besteht gem. § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz.

Den vom Kämmerer aufgestellten und von dem Bürgermeister bestätigten Entwurf der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Lagebericht der Stadt Wetter (Ruhr) zum 01.01.2008 hat der Rat in seiner Sitzung am 16.10.2008, Drucksache Nr. 61/2008, zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Gem. § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Zur Durchführung bedient er sich gem. § 101 Abs. 8 GO NRW des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Eröffnungsbilanz ist gem. § 92 Abs. 2 und 4 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Wetter (Ruhr) vermittelt und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden.

Diese Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt auf Basis des Entwurfs der am 16.10.2008 in den Rat eingebrachten Eröffnungsbilanz mit Anlagen und Lagebericht erfolgt. Außerdem wurden die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände gem. § 92 Abs. 5 GO NRW in die Prüfung einbezogen.

Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Wetter (Ruhr) vermittelt. Dabei war auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Kämmerer wurde im Laufe der Prüfung zeitnah über alle getroffenen Feststellungen informiert.

Es erfolgten entsprechende Änderungen der Bilanzwerte.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte, fortgeschriebene Entwurf der Eröffnungsbilanz, Stand 07.11.2011, beinhaltet die geänderten Werte.

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 07.11.2011 zusammengefasst.

Dieser Bericht wird allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, nachrichtlich allen weiteren Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. (Anlage)

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 101 Abs. 8 GO NRW ein uneingeschränktes Testat erteilt und mit Vermerk vom 07.11.2011 bestätigt.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung zusammen und der Vorsitzende des Ausschusses unterzeichnet unter Angabe von Ort und Tag den Bestätigungsvermerk.

Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister gem. § 101 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 GO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.

Gem. § 105 Abs. 5 GO NRW unterrichtet der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratung.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses wird dem Rat die Feststellung der Eröffnungsbilanz gem. § 92 Abs. 5 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW empfohlen.

Der Rat stellt die Eröffnungsbilanz gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW durch Beschluss fest.

Gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Beschluss ist als abschließende Entscheidung des Rates über die Art und Form der Vermögensermittlung, die Bewertung und den Ansatz in der Eröffnungsbilanz anzusehen.

Nach Feststellung durch den Rat ist die Eröffnungsbilanz der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

nachrichtlich:

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gem. § 92 Abs. 6 GO NRW der überörtlichen Prüfung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) wird ihre Prüfung in der Zeit vom 28.11. - 02.12.2011 vor Ort durchführen.